TRAUNSTEINER

WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNGSGMBH

DEZEMBER 2023

Der Steuerberater

ERFOLG LÄSST SICH STEUERN

In dieser Ausgabe:

Editorial ..... Seite 2
ORF-BeitragsG 2024 - Haushaltsabgabe ..... Seite 3
Ges-Gf Sachbezug Pkw versus Fahrtenbuch ..... Seite 4
GPLB-Unterlagen ..... Seite 5
PV-Module steuerfrei 2024 und 2025 ..... Seite 6
Tätigkeit im Ausland – Was ist zu beachten? ..... Seite 7
Wir suchen Teamverstärkung ..... Seite 8
In eigener Sache/Impressum ..... Seite 8

Wir sind ja aus den letzten Jahren schon einiges gewohnt: Corona-Krise, Ukraine-Krieg, Teuerung und Inflation. Nichts deutet darauf hin, dass es kurzfristig besser werden wird. Auch der Nahost-Krieg bietet neue Gefahren. **Kann man in Zeiten wie diesen noch optimistisch sein? Ja, man sollte trotzdem Optimist bleiben und davon ausgehen, dass es mittelfristig wieder zu Normalisierungen kommt.**

In dieser Kanzleizeitung erhalten Sie Informationen über die neue ORF-Abgabe ab 2024 für Unternehmen. Diese neue Gebühr hängt von der Mitarbeiteranzahl bzw. der ausbezahlten Lohnsumme ab. Das bedeutet, man zahlt als Unternehmer ORF-Gebühr obwohl man eventuell keinen Fernseher im Betrieb hat! Oder vielleicht ist es deshalb, weil der ORF so unternehmerfreundlich berichtet?

Ein Dauerthema bei Prüfungen von Gesellschafter-Geschäftsführern ist der seit 2018 geltende Sachbezugswert für die Privatnutzung des Firmen-PKW, außer man führt ein Fahrtenbuch! Wenn keines geführt wird und kein Sachbezug versteuert wird, drohen hohe Nachverrechnungen bei Prüfungen und außerdem Strafen!

Nochmals ein Hinweis auf die Optimierung des steuerlichen Jahresergebnisses durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner und bei GmbHs auf die Körperschaftsteuersenkung von 24 % auf 23 %.
Auch die Ausnutzung des Gewinnfreibetrages durch Kauf von Wertpapieren wäre zu überlegen falls noch nicht geschehen.

In den letzten 12 Monaten gab es den stärksten und schnellsten Zinsanstieg in der Geschichte. Seit Mitte 2022 ist deshalb die Nachfrage nach Krediten und insbesondere Wohnkrediten eingebrochen, verstärkt durch die Maßnahmen der EU und der Finanzmarktaufsicht zur Risikominimierung (von einem Extrem zum anderen!). Aufgrund des gesamten negativen Umfeldes ist insbesondere die Bauwirtschaft schwer betroffen. Seit dem Spätsommer 2023 gab es weder von der Fed noch der EZB Zinserhöhungen, was die Hoffnung nährt, dass im nächsten Jahr wieder geringe Zinssenkungen folgen könnten.

Es taucht fallweise die Frage auf, ob man beim selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführer die Höhe des GF-Bezuges bei 3 bis 4.000 € festlegen sollte, oder in etwa doppelt so hoch, damit man die SV-Höchstbeitragsgrundlage erreicht?
Dies führt zu PV- und KV-Beiträgen von rund 22.000 € pro Jahr und natürlich zu einer höheren Einkommensteuerbelastung. Weiters ca. 7,5% Lohnnebenkosten, obwohl man gar kein Dienstnehmer ist. Das Geld ist weg und kommt in einen Topf und wird für die aktuellen Pensionen verwendet UND verzinst wird es auch nicht!
Dafür bekomme man einmal eine höhere Pension solange man lebt. Abzinsen müsste man richtigerweise auch noch, weil die Auszahlung in Raten erfolgt.
Die Alternative wäre eine Pensionszusage und Einzahlung in eine Rückdeckungsversicherung! Dieses Geld bekommt die GmbH samt Zinsen spätestens mit 65 Jahren retour und wird an den GF ausbezahlt! Und steuerliche Vorteile gibt es zusätzlich!
Es ist nämlich möglich, dass es sich in Zukunft bei den Pensionen nicht mehr ganz ausgeht, in unserem Vollkaskostaat. Weniger Arbeitende, mehr Pensionsempfänger, Pensionierung mit rund 60 Jahren trotz steigender Lebenserwartung, durch Studium verspäteter Arbeitsbeginn und aufgrund WorkLifeBalance mit 32 Stunden Arbeitszeit weniger Beiträge!

Es könnte auch sein, dass der Staat von den Betrieben in Zukunft weniger Steuereinnahmen hat, weil die KMU's weniger werden und die internationalen Konzerne zahlen in Österreich und in der EU nach wie vor wenig bis gar keine Steuern! Ein KMU-Betrieb kann nicht so einfach nach Malta, Irland usw. auswandern!
Vielleicht gibt es irgendwann Pensionskürzungen bei Allen? Oder vermutlich bei den höheren Pensionen, sprich bei den „Reichen".

Es ist ein Generationensystem - man zahlt ein ganzes Leben lang in einen Topf ein und es kann sein, dass man wenig rausbekommt, wenn man seine Pension nicht sehr lange bezieht bzw. erlebt! Wenn man OPTIMIST ist und 100 Jahre alt wird, dann rechnet sich auch die Pension! 😊
„Die Welt besteht aus Optimisten und Pessimisten. Letztendlich liegen beide falsch. Aber der Optimist lebt glücklicher! (Kofi Annan)".

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue, wir wünschen Ihnen ein besinnliches, friedvolles uns frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2024!

Ihr
Johann Traunsteiner

ORF-BEITRAGSGESETZ 2024 - HAUSHALTSABGABE

Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) über die ORF-Gebühr (GIS) für Radio und Fernsehen läuft die GIS-Gebühr in der aktuellen Form mit Ende 2023 aus. Mit BGBl. I Nr. 112/2023 wurde das ORF-Beitragsgesetz 2024 verlautbart, das mit 1.1.2024 in Kraft tritt. Damit soll eine geräteunabhängige Haushaltsabgabe die GIS-Gebühr zur künftigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Österreich (ORF) ersetzen.

Bei Unternehmern wird der Beitrag je nach ausbezahlter Lohnsumme/Jahr gestaffelt (6 Stufen mit einem Deckel für sehr große Unternehmen) eingehoben werden. Es gibt keine Sonderbestimmungen für einzelne Branchen. Er beträgt als Basisbetrag 15,30 Euro/Monat, zzgl. allfälliger Landesabgaben. Eine Umsatzsteuer auf den ORF-Beitrag wird nicht eingehoben.

Das bedeutet sehr vereinfacht gesprochen: Je höher die ausbezahlte Lohnsumme ist, also je mehr Arbeitnehmer man hat, desto höher ist der zu zahlende ORF-Beitrag. Umgekehrt entrichten Ein-Personen-Unternehmen, mangels Mitarbeiter, für ihr Unternehmen keinen ORF-Beitrag!

Für alle Betriebe, die in die erste Stufe fallen, wird es durch den neuen ORF-Beitrag ab 1.1.2024 günstiger (aktuelle GIS-Gebühr für ein Gerät exkl. allfälliger Landesabgaben: 20,93 Euro/Monat). Ansonsten kommt es darauf an, für wie viele Geräte bisher GIS-Gebühr zu entrichten war und in welche Stufe das Unternehmen für den ORF-Beitrag künftig eingestuft werden wird.

Zu beachten ist, dass mehrere Betriebsstandorte innerhalb derselben Gemeinde, in der die Kommunalsteuer abgeführt wird, bei der "Einstufung" zusammen betrachtet werden.

Die Anmeldung zum ORF-Beitrag hat an die ORF-Beitrags-Service GmbH zu erfolgen und ist nur notwendig, wenn bei der GIS keine aktuelle Meldung vorliegt. Aufrechte GIS-Meldungen und aufrechte SEPA-Aufträge werden unter Anpassung des eingezogenen Betrages weitergeführt. Die Daten zur Bemessungsgrundlage erhält die Gesellschaft in weiterer Folge automatisiert vom BMF unter Einhaltung des Datenschutzes.

Die Stufen sehen folgendermaßen aus:

Bruttolohnsumme/Jahr	Summe der zu zahlenden ORF-Beiträge	Jahresbeitrag ohne Landes-abgaben in €
Keine Mitarbeiter	0	0,00
1,6 Mio	1	183,60
3 Mio	2	367,20
10 Mio	7	1.285,20
50 Mio	10	1.836,00
90 Mio	20	3.672,00
alles darüber	50	9.180,00
Deckel je **Unternehmer**	100	18.360,00

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER
SACHBEZUG-PKW VERSUS FAHRTENBUCHFÜHRUNG

PKW iZm Sachbezügen bzw Privatanteilen stellen ein Dauerthema im Kontext von GPLB- sowie Betriebsprüfungen dar. Seitdem es die Verordnung des Finanzministers über die „Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern" gibt, die übrigens bereits erstmalig bei der Veranlagung 2018 anzuwenden war, stellt sich für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer die Frage, welche Vorgehensweisen in der Praxis möglich bzw. steueroptimal sind.

Die Thematik der Vorteilsbewertung der Privatnutzung eines Firmen-PKW bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH ist oftmals in der Judikatur und Literatur behandelt worden. Auch im Rahmen von GPLB- sowie Betriebsprüfungen ist das „PKW-Thema" zum „Dauerbrenner" avanciert.

Nicht selten beginnen Prüfungen mit der Frage nach dem Vorhandensein von Firmen-PKW bzw. mit der Vorlage einer Liste der im Prüfungszeitraum angemeldeten Pkw und in weiterer Folge mit der Frage nach der Existenz von **Fahrtenbüchern, wobei die formalen Anforderungen an ein solches äußerst hoch sind!**

Überlässt nun die GmbH dem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einen Firmen-PKW, der auch für privatveranlasste Fahrten genutzt werden kann, stellt sich die Frage, wie diese private Nutzung aus steuerlicher Sicht zu erfassen ist.
Anmerkung: Besteht keine private Nutzung, unterbleibt selbstverständlich die Frage der Bewertung des Privatvorteils. Auch Fahrten des Gesellschafter-Geschäftsführers der GmbH zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind als beruflich veranlasste Fahrten zu qualifizieren.

Die Verordnung über die „Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern" regelt folgende 2 Möglichkeiten:

1. Die Versteuerung eines Pkw-Sachbezuges gleich wie diese Regelung für Dienstnehmer gilt!
   Also 1,5% oder 2% (abhängig vom Abgaswert) vom Neupreis des Kfz oder
2. Der Ermittlung des privaten Anteils in Prozenten durch ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch und Berechnung der anteiligen Privatkosten durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten.

Anmerkung: Werden die Kosten tatsächlich bezahlt, muss gar kein Privatanteil versteuert werden, da ja kein sachwerter Vorteil vorliegt!

Dieses **Beispiel** kurz zur Demonstration:

Variante 1 - Sachbezug		**Euro**			**Euro**
Pkw Anschaffungskosten		48 000,00	Einkommensteuer		
Sachbezug 2% pro Monat		960,00	Prozentsatz	50%	
somit pro Jahr		11 520,00	**Steuerliche Auswirkung somit**		**5 760,00**

Variante 2 - Fahrtenbuch		**Euro**			**Euro**
Kosten pro Jahr:					
Abschreibung		5 000,00			
Treibstoff		2 250,00			
Instandhaltung (Service, Rep, Reifen)		4 000,00	Einkommensteuer		
Summe		11 250,00	Prozentsatz	50%	
Privatanteil lt Fahrtenbuch	15%	1 687,50	**Steuerliche Auswirkung somit**		**843,75**

ERGO: Die Führung eines Fahrtenbuches bringt in diesem Beispiel einen Vorteil iHv fast 5.000,-- Euro!
Dafür lohnt es sich doch ein Fahrtenbuch zu führen, nicht wahr!?

GEMEINSAME PRÜFUNG DER LOHNABGABEN
WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN VORGELEGT WERDEN?

Immer wieder wird im Rahmen einer GPLB-Prüfung (Gemeinsamen Prüfung Lohnabgaben und Beiträge) beanstandet, dass angeforderte Lohnunterlagen unvollständig oder nicht korrekt geführt sind. Letztlich verantwortlich hierfür sind die Leitungsorgane (Vorstand, Geschäftsführung, Vereinsführung, etc.). Um Strafen zu vermeiden, empfehlen wir, nachfolgende Unterlagen stets vollständig und korrekt zu führen.

Lohnkonten

Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, für bei ihm beschäftigte Dienstnehmer ein Lohnkonto zu führen. Im Rahmen des Lohnkontos sind neben den persönlichen Daten des Dienstnehmers die Höhe der empfangenen Bezüge sowie die abgeführten Lohnabgaben und deren beitragsrechtliche Grundlagen anzuführen. Die Pflichtangaben des Lohnkontos sind der Lohnkontenverordnung zu entnehmen. Kann das Lohnkonto im Prüfungsfall nicht vorgelegt werden, so stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit Strafen geahndet wird.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Dienstgeber sind verpflichtet, für alle vom Arbeitszeitgesetz erfassten Dienstnehmer Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muss neben der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit auch die tägliche und wöchentliche Ruhezeit hervorgehen. Werden Dienstnehmer während der wöchentlichen Ruhezeit, der Ersatzruhe oder der Feiertagsruhe beschäftigt, sind Ort, Dauer und Art der Beschäftigung zu vermerken. Beginn und Ende der Ruhepausen sind ebenfalls zu erfassen. Bei Durchrechnung der Arbeitszeit (z. B. Gleitzeit) müssen auch Beginn und Dauer des Durchrechnungszeitraumes festgehalten werden. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsaufzeichnungen liegt dabei stets beim Dienstgeber.

Weitere relevante Unterlagen

Neben dem Lohnkonto und den Arbeitsaufzeichnungen werden für Prüfungszwecke häufig unter anderem nachfolgende Unterlagen angefordert:

- ✓ Dienstvertrag oder Dienstzettel
- ✓ Urlaubs-, Krankenstands- und andere Abwesenheitsaufzeichnungen
- ✓ Überstunden-, Provisions-, Akkord- und sonstige leistungsabhängige Aufzeichnungen sowie Vergütungsbestandteile
- ✓ Fahrtenbücher und Reisekostenabrechnungen
- ✓ Beschäftigungsbewilligung bei Dienstnehmern/Erntehelfern aus Drittstaaten
- ✓ Arbeitszeitmodelle (z.B. Gleitzeitvereinbarungen oder Durchrechnungsvereinbarungen)
- ✓ Jahresabschlüsse
- ✓ Buchhaltungskonten
- ✓ Buchungsjournal
- ✓ Anlagenverzeichnis
- ✓ Kommunalsteuererklärungen

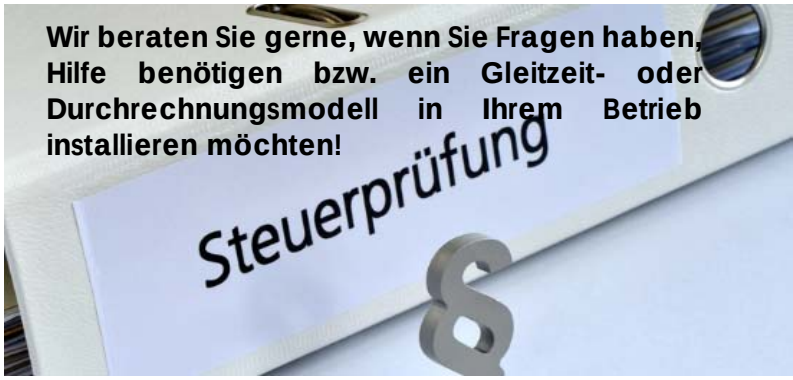

Wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen haben, Hilfe benötigen bzw. ein Gleitzeit- oder Durchrechnungsmodell in Ihrem Betrieb installieren möchten!

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR PV-MODULE 2024 UND 2025

Die am 18. Oktober 2023 beschlossene Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2024 sieht eine umsatzsteuerliche Begünstigung für Photovoltaikmodule vor. Mit dieser steuerlichen Erleichterung soll der Ausbau erneuerbarer Energien weitergefördert und die nachhaltige Nutzung von Solarenergie vorangetrieben werden.

Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule

Gemäß der Regierungsvorlage wird für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen an den Betreiber ein befristeter Nullsteuersatz vom 31. Dezember 2023 bis 1. Jänner 2026 eingeführt. Diese Umsatzsteuerbefreiung schließt das Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus, vorausgesetzt, dass:

- die Engpassleistung der Photovoltaik-anlage nicht über 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und
- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Gebäuden betrieben wird, die Wohnzwecken dienen, von Körper-schaften öffentlichen Rechts oder von Körperschaften, Personenvereinigung-en und Vermögensmassen, die gemein-nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Definition des Betreibers

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass als Betreiber einer Photovoltaikanlage jene Person gilt, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anlage betreibt, selbst wenn diese die Kleinunternehmerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UstG in Anspruch nimmt.

Gebäudenutzung und Nähe

Die Photovoltaikanlage muss auf oder in der Nähe von Gebäuden betrieben werden, die den o.a. Zwecken dienen können. Eine Anlage gilt als in der Nähe der genannten Gebäude gelegen, wenn sie beispielsweise auf dem gleichen Grundstück, auf Garagen, Schuppen oder einem Zaun installiert ist. Ebenso ist von einer Nähe der Anlage auszugehen, wenn zwischen dem Grundstück und der Photovoltaikanlage ein räumlicher Nutzungs-zusammenhang besteht, beispielsweise in Form eines einheitlichen Gebäudekomplexes.

Unselbständige Nebenleistungen

Lieferungen und sonstige Leistungen, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck erfüllen, sondern notwendig sind, um die Photovoltaikanlage zu betreiben, teilen das umsatzsteuerliche Schicksal der Lieferung des Photovoltaikmoduls, sprich sie stellen unselbständige Nebenleistungen dar. Ein Beispiel hierfür ist die Lieferung und Montage von Photovoltaikmodulen samt Zubehör und Speicher.

TÄTIGKEIT IM AUSLAND – WAS IST ZU BEACHTEN?

Alle Dienstnehmer, die ihrer Tätigkeit im Ausland nachgehen, müssen aufgrund der EU-Verordnung (VO 883/2004 sowie VO 987/2009) eine A1-Bescheinigung mit sich führen. Zu beachten ist, dass diese Verordnungen auch für kurze Dienstreisen ins Ausland (also auch dann, wenn noch keine Entsendung im arbeitsrechtlichen Sinn vorliegt) anzuwenden sind.

Im Sozialversicherungsrecht gibt es keine Unterscheidung zwischen einer Entsendung und einer Dienstreise**. Dies bedeutet, dass für jede noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit ab dem 1. Tag eine A1-Bescheinigung notwendig ist.** Die A1-Bescheinigung soll sowohl bei Mitarbeitern, die zur Durchführung eines Projekts im Ausland eingesetzt werden, als auch bei Mitarbeitern, die bei Konferenzen oder Seminaren teilnehmen, und somit für jeden beruflich bedingten Grenzübertritt, mitgeführt werden (Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger). Eine zeitliche Bagatellgrenze für Dienstreisen oder Entsendungen sehen die gesetzlichen Rahmenbedingungen derzeit nicht vor.

Das A1-Dokument legt fest, dass Personen, die eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat verrichten, weiterhin dem SV-System des Entsendestaates unterliegen.

Voraussetzung für die weitere Anwendbarkeit des SV-Systems des Entsendestaates sind folgende Kriterien:

- Zugehörigkeit bzw. organisatorische Bindung der Person zum Entsendestaat
- Aufrechte Versicherung im SV-System des Entsendestaates für mindestens einen Monat vor der Entsendung
- Auslandstätigkeit muss vorübergehend und somit max. für 24 Monate sein
- Ausübung nennenswerter Tätigkeit des Arbeitgebers im Entsendestaat
- Ablöseverbot, d.h. keine Ablöse einer vorher entsendeten Person durch eine neue Person bei gleichem Tätigkeitsprofil
- Keine Durchführung von Dreiecksentsendungen

In vielen europäischen Ländern hat das Nichtmitführen der A1-Bescheinigung Sanktionen und Geldstrafen zur Folge (Geldstrafen von bis zu EUR 10.000 sind möglich)!

Wie kann eine PD-A1 beantragt werden?
In Österreich ansässige Betriebe, deren Mitarbeiter eine Dienstreise/Entsendung ins Ausland planen, haben einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (ÖGK) via ELDA oder unter Verwendung eines Vordruck-Formulars einzubringen.

Im jeweiligen Tätigkeitsstaat dient die A1-Bescheinigung als Nachweis, dass im Entsendestaat eine aufrechte Sozialversicherung besteht und somit die österreichischen Rechtsvorschriften Anwendung finden. Eine A1-Bescheinigung muss sowohl für Dienstnehmer (ASVG-Versicherte) als auch für Selbstständige (GSVG-Versicherte) beantragt und mitgeführt werden.

Konkret bedeutet dies, dass der Versicherungsträger des Tätigkeitsstaates, bei aufrechter Sozialversicherung im Entsendestaat, keine Beiträge vorschreiben und Strafen wegen SV-rechtlicher Meldeverstöße verhängen darf, wenn eine vom Entsendestaat ausgestellte A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann.

Weitere Meldepflichten vor dem Einsatz im Ausland

1. Gewerberechtliche Meldung
2. Arbeitsrechtliche Meldung der entsandten Mitarbeiter:

   a) Entsendemeldung
   b) Bereithalten von Unterlagen (Arbeitsvertrag, Arbeitszeitnachweise, Lohnabrechnung)
   c) Einhaltung des länderspezifischen Mindest-lohns

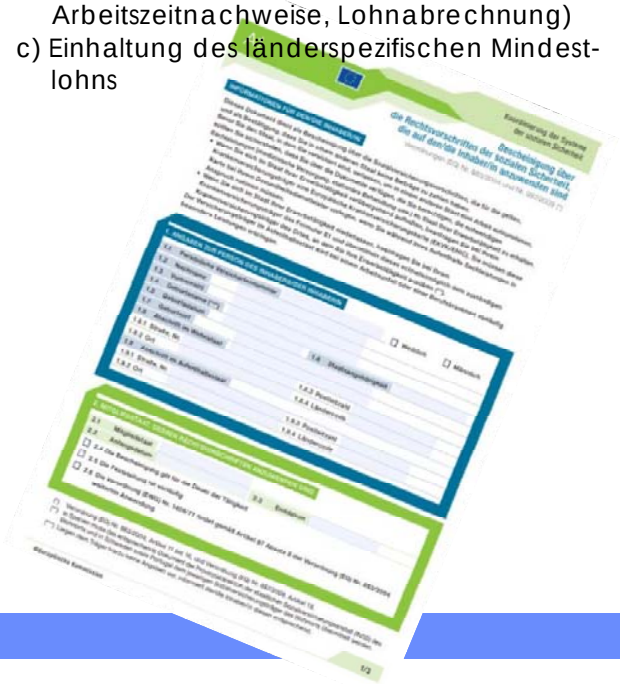

IN EIGENER SACHE

Leonie Fischlmayr
Neu im Buchhaltungsteam

Wir suchen Teamverstärkung in den Bereichen:
Personalverrechnung und Bilanzierung (Teil- oder Vollzeit)

IMPRESSUM - Für den Inhalt verantwortlich:
TRAUNSTEINER Wirtschafts- und Steuerberatungsgmbh, Schubertviertel 38, 4300 St. Valentin
Tel. +43/7435/52294 Fax DW 40 office@traunsteiner.at www.traunsteiner.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, jedoch ohne Gewähr